

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Benutzungssatzung für das Stadtarchiv Wunsiedel

(Archiv-Benutzungssatzung – Archiv BS)

	Urschrift	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	14.01.1993			
Nr.	679			
Datum der Ausfertigung	30.05.1994			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---			
vom	---			
Nr.	---			
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	22.02.1993			
Bekanntgabe im Amtsblatt am	10.06.1994			
Nr.	133			
Tag des Inkrafttretens	11.06.1994			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

B e n u t z u n g s s a t z u n g
für das Stadtarchiv Wunsiedel
(Archiv-Benutzungssatzung – Archiv BS)

Die Stadt Wunsiedel erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.1992 (GVBl. S. 26), Art. 2 Abs. 1, und des Art. 13 des Bayer. Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22.12.1989 (GVBl. S. 710) folgende Satzung:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungssatzung gilt für die Benutzung des im Stadtarchiv Wunsiedel verwahrten Archivgutes.

(2) Die für die Benutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Benutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen entsprechend.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadtverwaltung Wunsiedel, der unter städtischer Verwaltung stehender Stiftungen, der städtischen Schulen und der städtischen Eigenbetriebe erwachsen sind. Unterlagen sind vor allem Akten, Urkunden und andere Einzel-

schriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger wie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv ergänzend gesammelt wird.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtssprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.

(3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

Abschnitt II

Benutzung

§ 3

Benutzungsberechtigte

(1) Das Archivgut steht nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Benutzung zur Verfügung.

(2) Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 4

Benutzungszweck

Das Archivgut kann benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

§ 5

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung ist beim Stadtarchiv Wunsiedel schriftlich zu beantragen.

(2) Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers, sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

(3) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Benutzungssatzung zu verpflichten.

(4) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(5) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 6

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv Wunsiedel. Sie gilt nur für das laufende und das darauffolgende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck.

(2) Die Benutzungsgenehmigung ist zu versagen oder von Auflagen abhängig zu machen, wenn und soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Stadt Wunsiedel gefährdet würden,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
3. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
4. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde.

Im Falle von Abs. 2 Nr. 1 holt das Stadtarchiv vor der Erteilung der Benutzungsgenehmigung die Zustimmung des ersten Bürgermeisters oder eines seiner Stellvertreter ein.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn

1. der Zweck der Benutzung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen und eine Benutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zweckdienlich erforderlich ist,

2. das Archivgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benutzung benötigt wird,

3. der Benutzer nicht die Gewähr für die Einhaltung der Benutzungssatzung bietet.

(4) Wird die Benutzung von Unterlagen nach Art. 11 Abs. 4 Satz 3 BayArchivG beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

(5) Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter, sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

(6) Archivgut ist von der Benutzung ausgeschlossen, solange es einer Schutzfrist unterliegt und eine Verkürzung der Schutzfrist nicht erfolgt ist.

(7) Die Benutzungsgenehmigung kann auch dann widerrufen werden, wenn Angaben im Benutzungsantrag nicht mehr zutreffen, oder die Benutzungssatzung nicht eingehalten wird. Sie kann nachträglich mit Auflagen versehen werden.

§ 7

Verkürzung und Verlängerung von Schutzfristen

(1) Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich beim Stadtarchiv Wunsiedel zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen mitzubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten

wissenschaftlichen Zwecks zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen überwiegenden Interessen der abgegebenen Stelle oder eines Dritten unerlässlich ist.

(2) Über die Verkürzung oder die Verlängerung von Schutzfristen entscheidet der 1. Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter.

§ 8

Benutzung im Stadtarchiv Wunsiedel

(1) Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den Räumen des Stadtarchivs Wunsiedel. Diese kann die Benutzung auch durch die Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.

(2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.

(3) Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen oder die Anbringung und Tilgung von Vermerken sind unzulässig.

(4) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus dem für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Stadtarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(5) Die Verwendung von technischen Geräten, wie Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Leselupe, bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird.

§ 9

Reproduktionen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe des § 5 und 6 erfolgen. Reproduktionen werden durch das Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle der Stadtverwaltung hergestellt.

(2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs zulässig.

(3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ist das Stadtarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

§ 10

Versendung von Archivgut

(1) Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Stadtarchivs Wunsiedel besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Archivgut kann zu nicht amtlichen Zwecken nur in hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzeräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

(3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust oder Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 11

Belegexemplar

Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs Wunsiedel angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Wunsiedel vom 14.06.1954 außer Kraft.